

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zum Tenure-Track-Verfahren und zur Zwischenevaluation  
von Juniorprofessuren des  
Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs

Vom 21. September 2017

**Ordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zum Tenure-Track-Verfahren und zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren  
des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs**

**vom 21. September 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 14 b Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Neufassung der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 15 vom 20. Juni 2017), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft erlassen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zwischen- und Endevaluationen im Rahmen von Berufungsverfahren mit Tenure-Track gemäß den §§ 14 bis 14 b der Berufsordnung der Universität Bonn vom 6. Juni 2017 sowie die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track .

## **§ 2 Zwischenevaluation von Juniorprofessuren und Professuren mit Tenure-Track**

- (1) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll spätestens neun Monate vor der gesetzlichen Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit beginnen. Das Ergebnis der Zwischenevaluation soll rechtzeitig vorliegen, um eine ordnungsgemäße Entscheidung über die Verlängerung nach § 39 Abs. 5 Satz 2 HG zu treffen, mindestens sechs Monate vor der gesetzlichen Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Ziel der Zwischenevaluation ist auch die Feststellung, ob sich die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bewährt hat.
- (2) Evaluiert werden die Forschungsleistungen, die akademische Lehre und der Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Rahmen der sonstigen Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung.
- (3) Zum Zwecke der Evaluation hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Dossier vorzulegen, das einen Lebenslauf, Lehrevaluationen, eine Auflistung der veröffentlichten und zur Veröffentlichung eingereichten oder angenommenen Publikationen sowie einen Bericht zu Forschung und Lehre enthält. Dieser Bericht soll eine Selbsteinschätzung zur Forschungs- und Lehrleistung enthalten.
- (4) Zur Entscheidung über die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren werden mindestens zwei interne und mindestens zwei externe Gutachten eingeholt. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Tenure-Track-Kommission ausgewählt.
- (5) Mit der Begutachtung kann nicht betraut werden, wer nach §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von einer Mitwirkung am Verwaltungsverfahren ausgeschlossen ist oder die Besorgnis der Befangenheit begründet. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere auch vor, wenn die Gutachterin oder der Gutachter
  - a. gutachtlich am Promotions- und/oder Habilitationsverfahren der bzw. des zu Evaluierenden beteiligt war,
  - b. ein früheres oder aktuelles Vorgesetztenverhältnis zu der zu evaluierenden Person bestand,
  - c. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre vor Eröffnung des Verfahrens zur Zwischenevaluation eingereicht oder veröffentlicht wurden.

Die betrauten Gutachterinnen und Gutachter sind auf die Verpflichtung hinzuweisen, eine mögliche Befangenheit gegenüber der Tenure-Track-Kommission offenzulegen.

- (6) Die Tenure-Track-Kommission unterbreitet dem Fakultätsrat das zu begründende Ergebnis der Zwischenevaluation. Der Fakultätsrat stellt durch Beschluss fest, ob die Evaluation erfolgreich ist oder nicht und teilt das Ergebnis dem Ausschuss für besondere Berufungsverfahren der Universität Bonn über die Universitätsverwaltung mit.

### **§ 3**

#### **Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track**

Für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.

### **§ 4**

#### **Endevaluation von Juniorprofessuren und Professuren mit Tenure-Track**

- (1) Die Endevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren soll ein Jahr vor Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eingeleitet werden und spätestens ein halbes Jahr vor Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit seitens der Fakultät abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann die Endevaluation vorgezogen werden.
- (2) Für die Endevaluation gelten § 2 Abs. 2 bis 6 entsprechend, sofern im Nachfolgenden keine anderen Regelungen festgelegt werden.
- (3) Zur Endevaluation werden mindestens zwei interne und mindestens zwei externe Gutachten von Professorinnen und Professoren eingeholt, die auf den wissenschaftlichen Fachgebieten der zu evaluierenden Person ausgewiesen sind. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Tenure-Track-Kommission ausgewählt.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hält einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag. Form und Thema werden von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Tenure-Track-Kommission bestimmt. Die Tenure-Track-Kommission wohnt dem Vortrag in beschlussfähiger Zahl bei.
- (6) Die Tenure-Track-Kommission unterbreitet dem Fakultätsrat einen Vorschlag zur Tenure-Entscheidung, der zu begründen ist und maßgeblich die erbrachten Leistungen, den öffentlichen Vortrag und die eingeholten Gutachten berücksichtigt.
- (7) Der Fakultätsrat entscheidet auf dieser Grundlage, ob die Endevaluation erfolgreich ist oder nicht und teilt das Ergebnis dem Ausschuss für besondere Berufungsverfahren über die Universitätsverwaltung mit.

### **§ 5**

#### **Entfristung**

Für Entfristungen i.S.d. § 16 Abs. 3 der Berufsordnung der Universität Bonn finden die Regelungen des § 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 6**

#### **Tenure-Track-Kommission**

- (1) Die Tenure-Track-Kommission des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist eine permanente Organisationseinheit der Fakultät.
- (2) Sie begleitet jedes Tenure-Verfahren des Fachbereichs über den gesamten Zeitraum von der Ausschreibung der Stelle bis zur Abschlussevaluation.
- (3) Die Tenure-Track-Kommission führt die Verfahren zur Zwischen- bzw. Endevaluation von Juniorprofessuren und Professuren durch. Die Tenure-Track-Kommission legt ihr Votum mit Begründung sowie das Dossier der Kandidatin bzw. des Kandidaten und die eingeholten Gutachten dem Fakultätsrat

zur Entscheidung vor. Mitglieder des Fakultätsrats sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Universität können selbstständige Stellungnahmen abgeben, die Bestandteil der Verfahrensakten werden. Der Fakultätsrat leitet seine Entscheidung mit den entsprechenden Unterlagen über die Universitätsverwaltung an den Ausschuss für besondere Berufungsverfahren der Universität Bonn weiter.

- (4) Die Tenure-Track-Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, acht weiteren vom Fakultätsrat gewählten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die den Fachbereich Rechtswissenschaft in seiner ganzen wissenschaftlichen Breite repräsentieren sollen, sowie jeweils mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 HG sowie mindestens einer bzw. einem nicht stimmberechtigten Vertreterin bzw. Vertreter der Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG. § 11c HG ist zu beachten. Den Vorsitz hat die oder der Fachbereichsvorsitzende. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Bonn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind einschlägig zu ersetzen. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das die Funktionen des Mitglieds im Vertretungsfall wahrnimmt. Die Mitglieder der Tenure-Track-Kommission werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Für ausscheidende Mitglieder werden Ersatzmitglieder unverzüglich vom Fakultätsrat gewählt. Die Wiederwahl der Kommissionsmitglieder ist möglich. Zu Beratungen kann die Kommission weitere Mitglieder der Fakultät hinzuziehen oder deren Stellungnahmen einholen.
- (5) Die Tenure-Track-Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Tenure-Track-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen, die keine Aussprache erfordern, können im Umlaufverfahren getroffen werden.

## **§ 7**

### **Privatrechtlich Beschäftigte**

Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis (§ 39 Abs. 1 S. 1 HG) gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

## **§ 8**

### **Schlussvorschrift**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

D. Zimmer

Der Dekan

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Daniel Zimmer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 7. Juli 2017 und des Beschlusses des Rektorats vom 22. August 2017.

Bonn, den 21. September 2017

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch